

auf das Deputationsgutachten stelle, so setze ich voraus, daß mit Annahme des Deputationsgutachtens der Ritterstädt'sche Antrag gefallen sei; würde aber das Deputationsgutachten abgelehnt, so würde ich die zweite Frage auf den Ritterstädt'schen Antrag stellen. Dieser würde dann wahrscheinlich angenommen werden; sollte aber auch der Ritterstädt'sche Antrag abgelehnt werden, so glaube ich voraussetzen zu müssen, daß in dieser doppelten Ablehnung ein Auftrag für die Deputation liege, einen Nachbericht zu erstatten, der sich über die ganze Gesetzbilange zu erstrecken haben würde. Wenn gegen diese Fragestellung nichts erinnert wird, so werde ich ihr gemäß die erste Frage auf das Deputationsgutachten stellen. Dieses ist enthalten Seite 250 des Hauptberichts, in Verbindung mit Seite 662 des Nachberichts (s. oben S. 960), und kommt darauf hinaus: „es möge die ganze Beilage abgelehnt, mit der Ablehnung dieser Beilage aber das Gesuch an die hohe Staatsregierung verbunden werden, eine andere, die Materie von falschen und verfälschten Wechselfen regelnde Vorlage, jedoch auf den Grund der Ansicht: „„daß der Wechselverbundene, der seine eigne Unterschrift anerkennen muß, nun nicht weiter zu einem Beweise der Unächtheit der übrigen Unterschriften (noch weniger also zur Diffession derselben durch einen Glaubenseid) zu lassen sei,“““ bearbeiten zu lassen und den Kammern vorzulegen. Ich frage also: Trifft die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Das Deputationsgutachten wird gegen sieben Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Es folgt nunmehr die Beilage sub D.

Referent Domherr D. Günther: Zur Beilage sub D lautet der Hauptbericht:

Auch hier hat die Deputation zu bedauern, die Annahme der Vorlage nicht anempfehlen zu können. Die in dieser Beilage vorgeschriebenen oder gestatteten Maaßregeln scheinen theils nicht nöthig, theils sehr bedenklich zu sein. — Letzteres deshalb, weil sie leicht zu den ärgsten Chicanen gemißbraucht werden können. Es hat bisher mit Recht als eine sehr weise Einrichtung gegolten, daß die Geltendmachung eines Wechsels durch keine Zahlungsverbote gehindert werden konnte. Nach dem Entwurfe sub D aber wird dies in dem Falle, wo Jemand einen Wechsel verloren zu haben behauptet, auf eine nicht unbedenkliche Weise geändert. Es soll nämlich auf die bloße, allenfalls eidlich bestärkte Anzeige nicht nur eines Inländers bei einem inländischen Gerichte, sondern auch eines Ausländers bei einem ausländischen Richter eine Requisition an die Behörde des Bezogenen oder Domiciliaten erlassen werden, worin diese aufgefordert wird, dem Letztern aufzuerlegen, daß er die Annahme des noch nicht angenommenen, ja selbst die Zahlung des schon angenommenen Wechsels abschlagen und im letztern Falle dasselbe zum gerichtlichen Depositum einzahlen solle. Dieser Auflage muß er Folge leisten. Wie leicht kann nun hierdurch der vielleicht sehr rechtmäßige Inhaber des Wechsels in die größten Verlegenheiten gesetzt werden! — Aber auch nicht nöthig erscheint ein Verfah-

ren, wie das, welches hier neu eingeführt werden soll, wenigstens in Bezug auf Tratten. Sind diese nicht acceptirt, so bedarf es ohnehin keines gerichtlichen Verfahrens, um die Acceptation zu verhindern; denn dies ist sehr leicht im Privatwege zu erlangen. Sind sie aber acceptirt, so wird dieses Verfahren eben so wenig Nutzen haben, denn es hat nach §. 1 nur statt bei Wechselfen, deren Verjährung noch nicht eingetreten ist. Diese tritt aber bei Tratten in so kurzer Zeit ein, daß es wohl kaum rathsam sein dürfte, deswegen neue Proceßformen einzuführen.

Was dagegen die Proprewechsel betrifft, bei denen häufig der Wechselverjährung entsagt ist, so könnte allerdings etwas für den Gesetzbilanger, der das Unglück gehabt hat, einen solchen zu verlieren. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, wenn der Aussteller des Wechsels, dafern er beim Verfall desselben entweder der Schuld geständig, oder rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt ist, zur Deposition oder zur Zahlung gegen Caution angehalten und wenn sodann auf Antrag des Gläubigers und auf dessen Kosten von dem ordentlichen Richter des Hauptschuldners ein Edictalverfahren veranstaltet würde. Meldet sich dann Niemand, so wird der verlorne Wechsel für ungültig erklärt und dem Gläubiger das Geld aus dem Depositum verabfolgt, oder die gestellte Caution aufgehoben. Meldet sich aber ein Inhaber des Wechsels, so ist es dem Ausbringer der Edictalien zu überlassen, sein besseres Recht gegen denselben auszuführen. Jedenfalls aber dürfte dieser Inhaber hierdurch in der sofortigen Geltendmachung seines Rechts gegen den Schuldner nicht gehemmt werden. War der Wechsel girirt, so würde dennoch der Anspruch des Gläubigers wohl nur gegen den Aussteller, nicht aber gegen die Indossatäre gerichtet werden können; denn die Letztern würden, wenn sie, ohne das Wechseldocument in die Hände zu bekommen, ihren Regreß an ihre Vormänner nehmen sollten, hierdurch in sehr vielfältige Verlegenheiten gerathen und die Folgen eines Unfalls tragen müssen, der nicht sie, sondern einen Dritten betroffen hat.

Die Deputation muß es, da diese ihre Ansichten von denen des Entwurfs schon im Principe gänzlich abweichen, auch hier für unangemessen achten, die einzelnen Paragraphen zu begutachten, schlägt vielmehr der Kammer vor:

auch die Beilage sub D abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Materie von den verlorne Wechselfen noch einmal in Erwägung zu ziehen, namentlich den Punkt zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen über verlorne Tratten ganz überflüssig sein möchten und es vielmehr genüge, wenn nur wegen verlornen Proprewechsel das Nöthige angeordnet werde, — auch, dafern sie sich von der Richtigkeit der hierüber eben geäußerten Ansichten überzeugen sollte, einen andern in diesem Sinne abgefaßten Entwurf vorzulegen.

Der Nachbericht sagt:

Unter Wiederholung der in dem gegenwärtigen Berichte dem Gutachten über die Beilage sub C beigefügten Schlussbemerkung, muß die Deputation auch hier erklären, daß sie von dem auf Seite 252, 253 des Hauptberichts gegebenen Gutachten — Ablehnung der Beilage — auch jetzt noch nicht zurückgehen kann. Noch immer erscheinen ihr die dort für den Fall des Verlierens eines Wechsels vorgeschriebenen oder gestatteten Maaßregeln theils unnöthig, theils hochbedenklich. Die Bedenklichkeit — die Möglichkeit des ungeheuersten Mißbrauchs — ergiebt sich von selbst. Die Nutzlosigkeit, besonders in Bezug auf verlorene Tratten, ist aber nicht minder unzweifelhaft. Ist die Tratte